SAVASS
Swiss Association Value Added Services

Per E-Mail
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2502 Biel

Biel, den 2. Juni 2009

Stellungnahme zur Änderung der Ausführungsverordnungen zum FMG

Sehr geehrte Damen und Herren
Namens der SAVASS und dessen Vorstandes danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zur obg. Änderung Stellung nehmen zu dürfen.

Folgende Bemerkungen, Anregungen sowie Kritik möchten wir aus Sicht der Mehrwertdienstleister, die sich in der SAVASS zusammengeschlossen haben, anbringen:

1.Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Artikel 47 Abs. 3

Die SAVASS erachtet diese Vorschrift als weit über das Ziel hinausschiessend, weil unverhältnismässig.
Weder Versicherungsunternehmen, die Post noch die Reisebüros, Sparten, die genau so wie die FDA Dienstleistungen zu Gunsten von Endkunden erbringen, sind heute gehalten, mit jeder Rechnung auf die Existenz der im jeweiligen Bereich bestehenden Schlichtungsstelle hinzuweisen.
Schon heute informieren die FDA bei Vertragsabschluss, auf dem Internet sowie einmal jährlich auf der Rechnung über das Bestehen der Schlichtungsstelle.

SAVASS
Bahnhofstrasse / Rue de la gare 15
2502 Biel-Bienne
Phone +41 (0) 32 328 20 00
Fax +41 (0) 32 328 20 10
E-Mail info@savass.org

Ein Hinweis mit jeder Rechnung führte nicht nur zu einem durch nichts zu rechtfertigenden administrativen Mehraufwand, sondern wäre auch mit dem Nachteil verbunden, dass solche wiederkehrenden, gleichlautenden Angaben, anders als jährliche Einmalangaben, ähnlich den AGB von den Kunden gar nicht mehr gelesen würden.

Antrag der SAVASS zur Formulierung von Art. 47 Abs. 3
Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten informieren ihre Kundinnen und Kunden bei Vertragsabschluss, im Rahmen ihres Internetauftritts sowie mindestens einmal jährlich anlässlich der Rechnungsstellung über das Bestehen der Schlichtungsstelle.

2. Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

Artikel 11b Abs. 2

Entgegen den Angaben im erläuternden Bericht kann nach Auffassung der SAVASS keine Rede davon sein, dass sog. Push-Dienste bzw. diesbezügliche Abonnemente durch blosses und unbedachtes Anklicken auf der Internet-Webseite zustande kommen.
Derartige Dienste bzw. Applikationen zeichnen sich vielmehr jeweils gerade dadurch aus, dass sie in der gedruckten wie der online-Werbung genau beschrieben werden. Zudem wird weiter klar erläutert, was jeweils zum Abschluss eines Vertrages an die Hand genommen werden muss.
Im Einzelnen hat der Endkunde im Rahmen seiner Bestellung zuerst seine MSISDN auf der Webseite in einem Kästchen zu vermerken, worauf ihm mittels SMS ein Passwort auf das mobile Endgerät zugesandt wird. Dieses wiederum hat er auf der Webseite am angegebenen Ort einzugeben und anschliessend die Uebermittlungstaste zu drücken.
Vom Endkunden werden mithin ein tätig werden sowie genau vorgegebene Handlungen verlangt, ohne die es zu keinem Vertragsabschluss kommt.
Wie viel einfacher ist es demgegenüber durch Einsatz eines Geldbetrages in einem Spielsalon oder durch Ausfüllen eines Lottoscheines massgebliche Summen zu verlieren, notabene ohne

SAVASS
Bahnhofstrasse / Rue de la gare 15
2502 Biel-Bienne
Phone +41 (0) 32 328 20 00
Fax +41 (0) 32 328 20 10
E-Mail info@savass.org

dass hier eine Amtsstelle den Mitteleinsatz an einschränkende Vorschriften knüpft.
Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob im Bereich der Telekommunikation, anders als in der sonstigen Wirtschaftswelt, der Endkunde zum vorneherein als unmündig und demzufolge schützenswert zu behandeln ist.

Antrag der SAVASS zur Formulierung von Art. 11 Abs. 2
Absatz ersatzlos streichen.
Eventualiter: ursprüngliche Version mit folgendem Wortlaut beibehalten: „ Gebühren dürfen erst erhoben werden, nachdem der Konsument die Angaben nach Absatz 1 erhalten und die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt hat".

3. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Artikel 54 Abs. 7

Die SAVASS erachtet den Einsatz von Kurznummern zweckdienlich, zumal so das Angebot der „normalen" (090X) Mehrwertnummern sinnvoll ergänzt wird. Sie bedauert indessen und entschieden – und bittet um Ueberprüfung der entsprechenden, bisherigen Praxis - dass bei der Vergabe solcher Kurznummern nicht alle Marktteilnehmer gleich behandelt werden. So wurde vor nicht zu langer Zeit der Antrag eines SAVASS-Mitglieds für ein zusätzliches Meteoangebot auf einer Kurznummer ohne überzeugende Begründung abgelehnt, hingegen den SBB für einen neuen Dienst eine Kurznummer zugeteilt.
Hier verlangt die SAVASS eine Gleichstellung aller Marktteilnehmer, und zwar bis zur endgültigen Einstellung von Kurznummern im Jahre 2022.

4. Schlussbemerkungen

Die Unterzeichneten hoffen, mit Ihren kritischen Bemerkungen einen Beitrag zu einer anbieter- und kundenfreundlichen sowie

SAVASS
Bahnhofstrasse / Rue de la gare 15
2502 Biel-Bienne
Phone +41 (0) 32 328 20 00
Fax +41 (0) 32 328 20 10
E-Mail info@savass.org

einer sich weiterhin an der Handels- und Gewerbefreiheit orientierenden Regelung der Mehrwertdienste zu leisten.
Es kann und darf nicht sein, dass aus einseitig verstandenen Konsumentenschutzinteressen das Mehrwertdienstegeschäft, das schon heute unter (zu) vielen Vorschriften sowie gegenwärtig unter der schlechten Wirtschaftslage leidet, noch mehr eingeschränkt wird.

Die SAVASS würde es sodann begrüßen, wenn Sie im Hinblick auf allenfalls vorzunehmende Anpassungen vor Inkraftsetzung der maßgeblichen neuen Bestimmungen Gelegenheit für ein Gespräch mit dem zuständigen Amt erhielte, um noch einmal die Sicht des von der SAVASS vertretenen Berufszweiges darlegen zu können.

In diesem Sinne Grüssen wir Sie freundlich!

Im Namen der SAVASS und dessen Vorstandes

Der Präsident	Der Geschäftsführer
sig. NR U. Giezendanner	sig. RA H.U. Hunziker

SAVASS
Bahnhofstrasse / Rue de la gare 15
2502 Biel-Bienne

Phone +41 (0) 32 328 20 00
Fax +41 (0) 32 328 20 10
E-Mail info@savass.org